

162. Ist das Reichsgericht in den bei ihm in der Revisionsinstanz schwebenden Straffachen das zur Verhängung der Untersuchungshaft zuständige Gericht?

St. R. D. §. 124 Abs. 1.

I. Straffenat. Beschl. v. 14. März 1881 g. Sch. Rep. 639/81.

I. Landgericht Bamberg.

In der Untersuchung wider Sch. wegen fahrlässiger Tötung waren auf Revision des Angeklagten die Akten dem Reichsgericht von dem Oberreichsanwalt mit Antrag auf mündliche Verhandlung und zugleich mit Antrag, gegen den bisher auf freiem Fuße befindlichen A. Haftbefehl nach St. R. D. §. 124 zu erlassen, vorgelegt worden, weil wider den Angeklagten dringender Verdacht der fahrlässigen Tötung, wegen deren derselbe landgerichtlich zu zweimonatiger Gefängnisstrafe verurteilt worden, vorliege und zugleich durch Erhebungen der Gendarmerie der Verdacht der

Flucht begründet werde. Das Reichsgericht hat diesen Antrag durch Beschluß wegen Unzuständigkeit des Reichsgerichts aus folgenden Gründen

abgelehnt:

„In Erwägung, daß nach der Vorschrift der St.ß.D. §. 124 Abs. 1 die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen von dem „zuständigen Gericht“ erlassen werden,

daß St.ß.D. §. 124 dasjenige Gericht, welchem diese Zuständigkeit beigelegt wird, nicht näher bezeichnet,

daß aus dem Zusammenhange der in diesem Paragraphen getroffenen Einzelbestimmungen und aus den Motiven zu §. 113 des Entwurfes der St.ß.D. die Absicht erhellt, mit dem Ausdrucke „zuständiges Gericht“ auf das, insbesondere in erster Instanz, erkennende Gericht (vgl. jedoch St.ß.D. §. 205 Abs. 2 und §§. 125 flg., 127 flg.), bezw. im Gegensatz zu den in Abs. 2 u. 3 aufgeführten einzelnen richterlichen Beamten auf ein Gericht als kollegialische Behörde zu verweisen,

daß hiernach allerdings im allgemeinen unter dem zuständigen Gericht dasjenige Gericht zu verstehen sein wird, welches mit der bei ihm anhängigen Untersuchung zur Zeit befaßt ist,

daß unter diesen im Sinne der St.ß.D. §. 124 Abs. 1 zuständigen Gerichten das Reichsgericht als Revisionsinstanz, abgesehen von einer nach St.ß.D. §. 123 gebotenen Aufhebung eines Haftbefehls, nicht begriffen werden kann, indem das Reichsgericht als Ober-Instanzgericht der Natur des Rechtsmittels der Revision entsprechend innerhalb der Grenzen der Revisionsanträge (St.ß.D. §§. 384—392) lediglich zur Prüfung einer behaupteten Gesetzesverletzung berufen ist, Feststellung und Würdigung tatsächlicher Verhältnisse aber, insoweit solche nicht etwa bei einer durch das Sitzungsprotokoll keine Erledigung findenden Beurteilung prozessualer Vorgänge zu berücksichtigen sind, dem Revisionsgerichte seiner prinzipiellen Stellung nach sich entziehen,

daß die Frage, ob die Voraussetzungen zur gerichtlichen Haftnahme eines Angeeschuldigten im Einzelfalle gegeben sind (St.ß.D. §§. 112 flg.), eine wesentlich faktische ist und deshalb von dem Revisionsgerichte, dem selbst die Mittel zur umfassenden schleunigen Prüfung meist fehlen würden, nach dem Gesetze nicht gelöst werden soll und kann,

daß dieses selbstverständliche Ergebnis schon im früheren preuß.

Strafprozesse auf Grund des §. 13 der Verordn. v. 3. Januar 1849 gewonnen und in der preussischen St. P. O. von 1867 §. 121 durch die ausdrückliche Bestimmung anerkannt wurde, wonach zwar die Entscheidung über Erlaß des Haftbefehls dem Gerichte gebührte, bei welchem die Sache anhängig war, der oberste auf Nichtigkeitsbeschwerden erkennende Gerichtshof aber, wenn die Verhandlungen bei ihm schwebten, die Erledigung an das Gericht der betreffenden Instanz verweisen sollte,

daß dem Reichsgericht außerhalb der vor dasselbe in erster Instanz gehörigen Straffälle (G. B. G. §§. 136. 138. 72. Abs. 1) sogar die Zuständigkeit mangelt, auf Beschwerden wider Haftverhängung zu entscheiden (St. P. O. §§. 346. 352. G. B. G. §. 123. 5).“